

Verkündungsblatt 15/2026

24.09.2026

Inhaltsübersicht

Fakultät Bauen und Erhalten	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (Besonderer Teil)	2
Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung	15
Ordnung zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“	26

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (Besonderer Teil)

**Fakultät Bauen und Erhalten
POBT 2020 (F 2026)**

Die Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Architektur vom 21. Oktober 2020 in der Fassung vom 8. Juli 2026 tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Bauen und Erhalten vom 8. Juli 2026 und Genehmigung des Präsidiums vom 22. September 2026 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. September 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Hochschulgrad, Zeugnis	2
§ 2 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 3 Prüfungsleistungen	2
§ 4 Bachelorarbeit	2
§ 5 Kolloquium	2
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	2
Anlage 1: Modulübersicht	3
Anlage 2: Bachelorurkunde (Muster)	5
Anlage 3: Bachelorzeugnis (Muster)	6
Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)	8

§ 1 Hochschulgrad, Zeugnis

Wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Ein Muster des Bachelorzeugnisses enthält Anlage 3. Zusätzlich wird eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement, Anlage 4) ausgegeben, die Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt.

§ 2 Dauer und Verlauf des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre (sechs Semester). Der Verlauf des Regelstudiums wird in Anlage 1 aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 3 Prüfungsleistungen

- (1) Die für den Bachelorabschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Innerhalb des Bachelorstudiengangs Architektur müssen Leistungspunkte (LP) in genanntem Umfang erbracht werden: Pflichtstudium einschließlich Bachelorarbeit 174 LP, Wahlpflichtstudium 6 LP.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Eine Zulassung zur Abschlussarbeit ist erst möglich, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Absatz 2 bis auf die Leistungspunkte der Abschlussarbeit selbst, die Leistungspunkte der Module des Semesters, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, sowie die Leistungspunkte eines weiteren Moduls aus den Semestern 3 bis 5 im Bachelorstudiengang gemäß Studienstrukturplan erbracht sind. Die Module BA 3-1, BA 4-1 sowie BA 5-1 müssen bestanden sein.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll, beizufügen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt acht Wochen.

§ 5 Kolloquium

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nach § 3 Absatz 2 bis auf die Leistungspunkte der Bachelorarbeit erbracht ist und die Bachelorarbeit vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile, einem Kurzvortrag (Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden) sowie der Befragung der/des Studierenden durch die Prüfenden. Die Gesamtdauer von Kurzvortrag und Kolloquium beträgt je Student/in mindestens 30 und maximal 45 Minuten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft und gilt für alle in POBT 2020 immatrikulierten Studierenden.

Anlage 1: Modulübersicht

Modul-Nr.	Modulname	Leistungspunkte/Semester						Arbeitsbelastung	Präsenzstudium	Selbststudium	Prüfungsform
		1	2	3	4	5	6				
BA 1-1	Erstes Projekt	12						360	180	180	PA / ST
BA 1-2	Bau- und Kulturgeschichte	6						180	90	90	K2
BA 1-3	Baustoffkunde 1	3						90	45	45	K1
BA 1-4	Tragwerkslehre 1	3						90	45	45	K1
BA 1-5	Baukonstruktion 1	6						180	90	90	ST
BA 2-1	Projekt Kontext Stadt		12					360	180	180	PA / ST
BA 2-2	Bauaufnahme, CAD 2d		6					180	90	90	ST
BA 2-3	Baustoffkunde 2		3					90	45	45	K1
BA 2-4	Tragwerkslehre 2		3					90	45	45	K1
BA 2-5	Baukonstruktion 2, Bauphysik 1		6					180	90	90	K2
BA 3-1	Entwurfsprojekt			12				360	180	180	PA / ST
BA 3-2	Städtebau 1			6				180	90	90	ST
BA 3-3	Gebäudetechnik 1			3				90	30	60	K1
BA 3-4	Tragwerkslehre 3			3				90	45	45	ST / K1
BA 3-5	Baukonstruktion 3, Bauphysik 2			6				180	90	90	K2
BA 4-1	Konstruktives Projekt				12			360	180	180	PA / ST
BA 4-2	Städtebau 2 und Regionales Bauen				3			90	45	45	ST
BA 4-3	Baubetrieb/Baurecht 1				6			180	90	90	K2
BA 4-4	Gebäudetechnik 2				3			90	45	45	ST
BA 4-5	Baukonstruktion 4				6			180	90	90	K2
BA 5-1	Projekt Bauen im Bestand					12		360	120	240	PA / ST
BA 5-2	Gestaltung, Visualisierung					6		180	90	90	ST
BA 5-3	Baubetrieb/Baurecht 2					6		180	90	90	ST
BA 5-4	Energieeffizientes Bauen					6		180	90	90	ST
BA 6-1	Architekturwerkstatt						6	180	3	177	diverse
BA 6-2	Individuelles Profilstudium (Architektur)						6	180	3	177	ST
BA 6-3	Individuelles Profilstudium (HAWK plus)						6	180	60	120	diverse
BA 6-4	Bachelorarbeit						12	360	10	350	AA

Abkürzung	Bezeichnung
AA	Abschlussarbeit mit Kolloquium
K1	einstündige Klausur
K2	zweistündige Klausur
PA	Projektarbeit mit Kolloquium
ST	Studienarbeit mit/ohne Kolloquium
/	<i>oder</i>

Anlage 2: Bachelorurkunde (Muster)**BACHELORURKUNDE**

Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Bauen und Erhalten

verleiht mit dieser Urkunde

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
«Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**
abgekürzt B. A.,
nachdem die Abschlussprüfung im Studiengang

Architektur

bestanden wurden.

Hildesheim, den «Datum»

«Dekan*in»

«Studiendekan*in»

Anlage 3: Bachelorzeugnis (Muster)**BACHELORZEUGNIS**

geboren am **«Vorname» «Nachname»**
«Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Architektur

der Fakultät Bauen und Erhalten
bestanden.

Thema der Bachelorarbeit:

	Credits	Gesamtnote
Gesamtbewertung	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis.

Hildesheim, den «PruefDatum»

«Studiendekan*in»
Studiendekan*in

ANLAGE ZUM BACHELORZEUGNIS

Studiengang

Vorname Nachname

geboren am 00.00.0000 in «Ort»

Module	Credits	Note
Pflicht- und Wahlpflichtmodule		0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0
Individuelles Profilstudium		0,0 0,0
Bachelorarbeit		0,0
Gesamtnote		

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | | | | | |
|-----|----------------|-------------------|-----|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 | Family name(s) | Nachname | 1.2 | First name(s) | Vorname |
| 1.3 | Date of birth | 00.00.0000 | 1.4 | Student Identification number or code | 000000 |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts – Architektur, B.A. Architektur
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Architecture
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Bauen und Erhalten
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
[as above]
- 2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
Bachelor programme, undergraduate, first degree, by research with thesis
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years
Three years, 6 semesters, 180 ECTS
- 3.3 Access requirement(s)
General higher education entrance qualification or entrance qualification to universities of applied sciences, or foreign equivalent. Pre-study internship (three months).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of Study
Full Time Study
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.
- 4.2 Programme learning outcomes
Successful graduates have gathered basic knowledge in design, building construction, construction technology including technical equipment and management. Based on these fundamentals, they have developed an understanding of major

problems and a scope of methodologies for their solution. The competencies gained enable them to analyse specific problems in architecture and to create problem-solving strategies, which include social, ecological and economical aspects. Graduates are able to use their knowledge, skills and competencies to act responsibly in their professional field. They can communicate relevant information, ideas, problems and solutions in general terms as well as to other specialist involved in a construction project. They are qualified to work in an architecture office, a building authority, a contractor's company or in other related areas. The study programme of three-years is a prerequisite for a consecutive Master program.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
Please refer to the Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail
Statistical distribution of grades: **grading table**
- 4.5 Overall classification of the qualification **0,0**
The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Certificate (Bachelorzeugnis).
When there are no marks given, not enough results are available yet to determine ECTS-grades.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study
Qualifies to apply for admission for master programmes – Prerequisite: In compliance with the requirements of the respective universities or universities of applied sciences and arts.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Bachelor degree in Architecture entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information
Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...
- 6.2 Further information sources
www.hawk.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Bachelorurkunde)	00.00.0000
Certificate (Bachelorzeugnis)	00.00.0000
Transcript of Records	

Certification Date:	00.00.0000
---------------------	-------------------

(Official Stamp / Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) focus their study programmes on engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

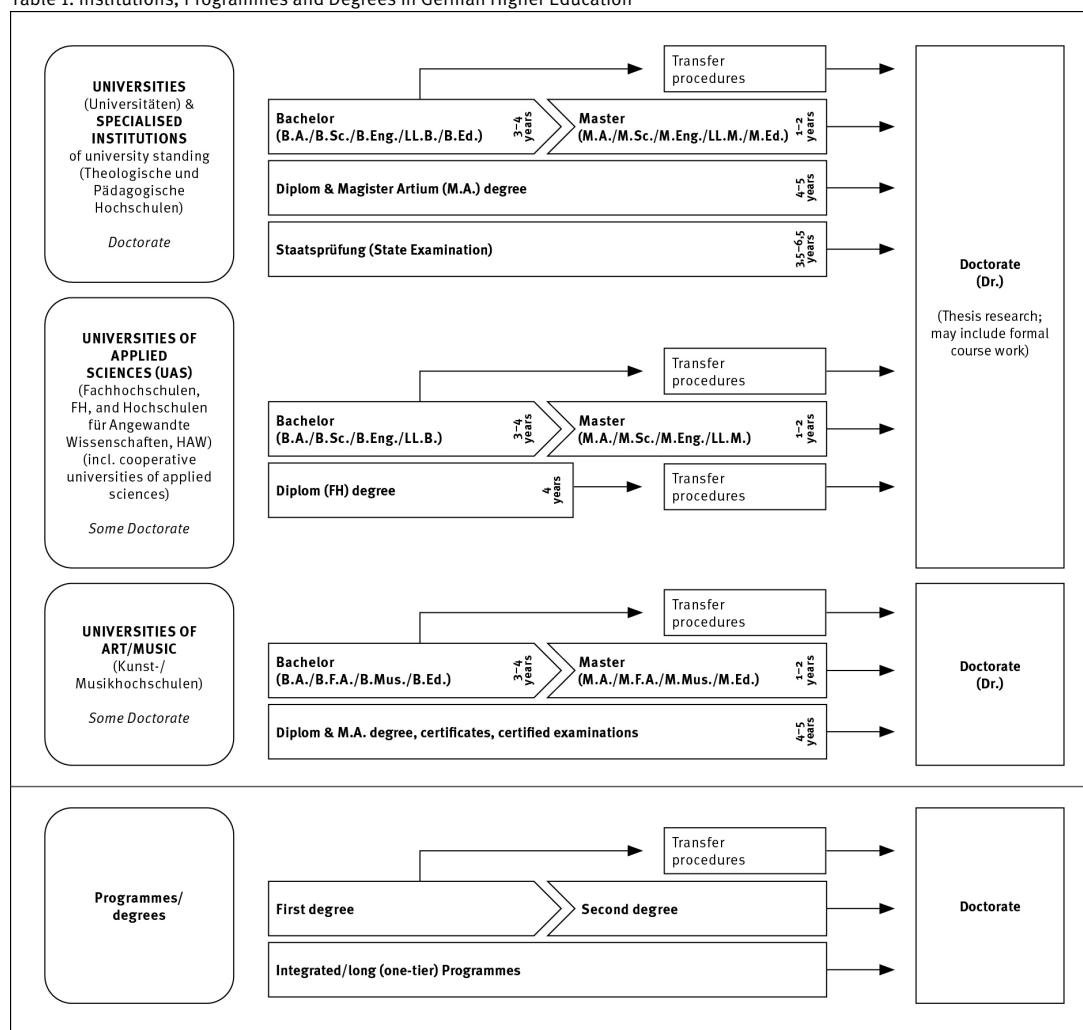
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

The Master's degree is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music, etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher education programmes. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to study programmes in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0, www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 November 2024).

^{vii} Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 8. Juli 2026 die nachfolgende Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 22. September 2026 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. September 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase	2
§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase	2
§ 4 Praxisstätte	2
§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase	3
§ 6 Status der Studierenden während der Praxisphase	3
§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis	4
§ 8 Anerkennung und Benotung der Praxisphase	4
§ 9 Praxisphasenbericht	4
§ 10 Wiederholung	4
§ 11 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt/in der zweiten Vertiefung	6
Anlage 2: Feststellung der Eignung der Praxisstätte	7
Anlage 3: Praxisphasenvertrag	8
Anlage 4: Organisatorische Kurzübersicht	11

§ 1 Geltungsbereich

An der HAWK ist im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von 18 Wochen (90 Arbeitstage) und kann in Museen, Bibliotheken, Archiven, Denkmalämtern, kirchlichen, staatlichen u.a. Einrichtungen und privaten Restaurierungswerkstätten/-firmen (jeweils im In- oder Ausland) abgeleistet werden. Beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung muss für diese zusätzlich eine Praxisphase im Umfang von 9 Wochen (45 Arbeitstage) erbracht werden.

Die Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung regelt die Ziele, Gestaltung und Organisation sowie Anforderungen an die Praxisphase auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die Studierenden gewinnen Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen der jeweiligen Praxisstätte.
- (2) Ziele und Inhalte der Praxisphase sind:
 - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis;
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
 - Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
 - Bearbeitung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
 - Anwenden des bisher erworbenen Wissens in der Praxis;
 - Vorbereitung der Bachelorarbeit (ggf. Orientierung für die Themenfindung);
 - Erstellen eines Praxisphasenberichts unter Berücksichtigung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (inkl. Dokumentation und Beurteilung von mindestens zwei während des Praktikums ausgeführten Konservierungs- oder Restaurierungsarbeiten).

§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Praxisphase liegt für fachlichen Rückfragen bei den jeweiligen Professor*innen der Vertiefungen sowie bei der bzw. dem beauftragten Modulverantwortlichen. Diese Zuständigkeit beinhaltet die verwaltenden Aufgaben, insbesondere die Organisation und Koordination der Praxisphasenvorträge.
- (2) Die Studierenden werden in der Praxisphase durch die jeweiligen Professor*innen der Vertiefungen begleitet. In den Aufgabenbereich dieser Person gehört auch die Bewertung der Prüfung (siehe § 9) sowie ggf. Besuche bei den Praxisstätten.

§ 4 Praxisstätte

- (1) Für die Durchführung der Praxisphase kommen alle Unternehmen und Einrichtungen infrage, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung liegt und bei denen eine fachliche Betreuung der bzw. des Studierenden während der Praxisphase gewährleistet werden kann. Dazu sollte die Institution/Werkstatt/Firma i.d.R. eine bzw. einen akademisch ausgebildete*n Restaurator*in des entsprechenden Fachgebietes mit Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

- (2) Die Bewerbung an den Institutionen/Werkstätten für die Praxisphase erfolgt durch die Studierenden individuell. Die Begleitung an der Hochschule regelt § 3 Absatz 2.
- (3) Jede Praxisstätte muss von dem bzw. der für die jeweilige Vertiefung zuständigen Professor*in anerkannt werden. Der Antrag zur Prüfung auf Eignung der Praxisstätte für die Praxisphase (siehe Anlage 2) ist von den Studierenden direkt bei der bzw. dem zuständigen Professor*innen der Vertiefungen zu stellen. Nach Prüfung und Unterzeichnung durch die bzw. den Professor*in leiten die Studierenden den unterschriebenen Antrag an die bzw. den zuständige*n Modulverantwortliche*n weiter. Soll die Praxisphase im darauffolgenden Wintersemester (5. Semester gemäß Regelstudienplan) begonnen werden, muss der unterschriebene Antrag dort spätestens bis zum 30. Juli des Sommersemesters (viertes Semester laut Regelstudienplan) vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Praxisphase beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung.

§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist laut Regelstudienplan im fünften Semester durchzuführen, grundsätzlich aber vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission abweichende Festlegungen treffen. Beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung findet deren Praxisphase nach dem vierten Fachsemester statt. Die reguläre Praxisphase verschiebt sich dann ins siebte Studiensemester.
- (2) Zur regulären Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Leistungspunkte des ersten und zweiten Studiensemesters sowie weitere 30 Leistungspunkte (in Abhängigkeit der Vorgaben in den entsprechenden Prüfungsordnungen) des dritten bis vierten Studiensemesters nachweislich erworben hat. Steht das Ergebnis einer oder mehrerer Prüfungsleistung(en) noch aus, kann die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Über die Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung entscheidet der bzw. die Professor*in dieser Vertiefung auf der Basis der in dieser Vertiefung bereits erbrachten Prüfungsleistungen (s. Anlage 1: „Antrag auf vorläufige Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt/Antrag auf Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung“).
- (3) Die Tätigkeit in der Praxisphase umfasst mindestens 18 Wochen (90 Arbeitstage) mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit. Beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung umfasst die Tätigkeit in der Praxisphase mindestens 9 Wochen (45 Arbeitstage). Diese ist vor Beginn des regulären sechsten Fachsemesters abzuleisten.
- (4) Während der Ableistung der Praxisphase gemäß Absatz 3 besteht kein Urlaubsanspruch. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die durch die Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung der Praxisphase nur erfolgen, wenn mindestens 80 Prozent der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Begleitend zur Praxisphase halten die Studierenden Kontakt und stehen in einem fachlichen Austausch mit dem bzw. der jeweiligen zuständigen Professor*in der jeweiligen Vertiefung. Dieser dient insbesondere der Nachbereitung und der Erstellung des Praxisphasenberichts mit Vortrag sowie der Vorbereitung der Bachelorthesis.

§ 6 Status der Studierenden während der Praxisphase

- (1) Während der Praxisphase bleibt die bzw. der Studierende Mitglied der HAWK mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die bzw. der Studierende unterliegt im Unternehmen oder der Einrichtung, in welcher die Praxisphase absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis

- (1) Vor Aufnahme der Praxisphase wird zwischen der Praxisstätte, der Fakultät und der bzw. dem Studierenden ein Praxisphasenvertrag (gemäß – mindestens aber in Anlehnung an das – Muster „Praxisphasenvertrag“, Anlage 3) abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere
 - die Verpflichtung der Praxisstätte die bzw. den Studierende*n für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Zielen gemäß § 2 auszubilden sowie ein abschließendes Zeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
 - die Verpflichtung der bzw. des Studierenden im Rahmen der Praxisphase übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen (Betriebsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten nach vorheriger Anhörung der Hochschule (hier: Fakultät Bauen und Erhalten) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstätte die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in Absatz 1 genannten Pflichten grob und/oder nachhaltig verletzt. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Praxisstätte erteilt zeitnah nach Beendigung der Praxisphase das Zeugnis. Die bzw. der Studierende hat das Zeugnis mit dem Praxisphasenbericht an den bzw. die zuständige Professor*in der Vertiefung zu übergeben.

§ 8 Ableistung und Benotung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase wird durch die Fakultät anerkannt. Grundlage dafür ist die Bescheinigung der Praxisstätte über die ordnungsgemäße Durchführung (Zeugnis gem. § 7 Absatz 3), der Praxisphasenvortrag, die Teilnahme an den Praxisphasenvorträgen sowie die fristgerechte Vorlage des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) und dessen Bewertung mit mindestens 4,0 („bestanden“).
- (2) Die Benotung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage
 - des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) zu 60 Prozent sowie
 - des Praxisphasenvortrags zu 40 Prozent.Bei der Benotung ist das einzureichende Zeugnis nicht einzubeziehen. Dies gilt ebenfalls für die Praxisphase einer fakultativ zweiten Vertiefung.

§ 9 Praxisphasenbericht

- (1) Der Praxisphasenbericht ist von den Studierenden parallel zu ihrer praktischen Tätigkeit anzufertigen. Dieser gibt Aufschluss über die geleisteten Tätigkeiten und beinhaltet die Bearbeitung der konkreten Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2. Die Ausarbeitung des Berichts und des Praxisphasenvortrags erfolgt nach Vorgaben (Beschreibung des Leistungsnachweises) unter Einhaltung der Standards des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (2) Die Vollständigkeit des Praxisphasenberichts sowie die Umsetzung der Einhaltung von formalen Anforderungen gehen in die Bewertung ein (vgl. § 8 Absatz 2).

§ 10 Wiederholung

- (1) Wird der Praxisphasenbericht nicht mindestens mit 4,0 („bestanden“) bewertet, kann dieser als Prüfungsleistung einmal wiederholt vorgelegt werden. Die Praxisphase muss wiederholt werden, wenn der Praxisphasenbericht ohne triftigen Grund spätestens bis zum Ende des Praxisphasensemesters (regulär fünftes Semester bzw. 31. März) nicht vorliegt.

- (2) Die Praxisphase muss auch wiederholt werden, wenn durch Abwesenheit der zeitliche Umfang gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 4 nicht eingehalten wurde. Über eine Anerkennung bereits erbrachter Praxiszeiten entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Praxisphase kann nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.

Antrag auf Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt/ Antrag auf Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung

Die Zulassung zur regulären Praxisphase erfolgt durch die Anmeldung zum Modul BK5-1 der Praxisphase über das HAWK Studienportal durch die Studierenden. Der Zeitraum für die Anmeldung wird von der Prüfungsverwaltung mitgeteilt. Dieser Antrag ist auch für die Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung zu verwenden. Dafür ist der Antrag an die bzw. den Professor*in der zweiten Vertiefung zu stellen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind gem. der Praxisphasenordnung § 5 Absatz 2 für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung geregelt.

Wenn die Anmeldung wegen fehlender Voraussetzungen nicht über das System möglich ist, muss über diesen Antrag die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden.

1. Antrag ausfüllen
2. Zustimmung von der Professorin bzw. dem Professor in der Vertiefung einholen (schriftlich auf dem Antrag)
3. Abgabe an die Prüfungsverwaltung per E-Mail an birgit.delp@hawk.de oder als Original
4. die Prüfungsverwaltung trägt die Zulassung unter Vorbehalt im Studienportal ein

Angaben zur* zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Hiermit beantrage ich

- ☐ die Zulassung unter Vorbehalt zur regulären Praxisphase.
- ☐ die Zulassung zur Praxisphase in meiner zweiten Vertiefung.

Vertiefung

Die Praxisphase absolviere ich im

- ☐ Sommersemester 20 ____
- ☐ Wintersemester 20 ____ / ____

Ort, Datum, Unterschrift Studierende*r

Bestätigung (von der* dem Professor*in der Vertiefung auszufüllen)

Ich stimme der vorläufigen Zulassung der* des Studierenden zur Praxisphase zu.

Ort, Datum, Unterschrift Professor*in der Vertiefung

Feststellung der Eignung der Praxisstätte zum Absolvieren der Praxisphase

Angaben zur*zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Vertiefungsrichtung

Tel.

HAWK-E-Mail

Hiermit bitte ich um Prüfung der Eignung der nachfolgend genannten Praxisstätte, bei welcher ich meine Praxisphase absolvieren möchte.

Zeitraum Praxisphase (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Angaben zur Praxisstätte

Name der Institution/Restaurierungswerkstatt

Str., Nr., PLZ, Ort

Tätigkeitsbereich der Praxisstätte

Anzahl der Restaurator*innen mit Hochschulabschluss/Restaurator*innen im Handwerk

Mein Aufgabenbereich während der Praxisphase

Durch die HAWK auszufüllen (von der*dem Professor*in der Vertiefung)

Eignung der Praxisstätte ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum, Unterschrift Professor*in der Vertiefung

Praxisphasenvertrag

Für die Durchführung der Praxisphase wird zwischen der genannten Praxisstätte, der*dem Studierenden und der HAWK folgender Vertrag (3 Seiten) geschlossen.

Angaben zur Praxisstätte

Institution/Restaurierungswerkstatt

Str., Nr., PLZ, Ort

Betreuer*in

Qualifikation

Tel.

E-Mail

Praktikumszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Dauer in Wochen

Angaben zum*zur Studierenden

Nachname, Vorname

Semester

Studiengang

Str., Nr., PLZ, Ort

Tel.

HAWK-E-Mail

HAWK

HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Bauen und Erhalten
Prüfungsverwaltung Studiengänge Konservierung und Restaurierung
Bismarckplatz 10–11 | 31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-385

Betreuer*in in der HAWK

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift Praxisstätte

Ort, Datum, Unterschrift Studierende*r

§ 1 Allgemeines

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen ist im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von 18 Wochen. Sie kann in Museen, Bibliotheken, Archiven, Denkmalämtern, kirchlichen oder staatlichen Einrichtungen und privaten Restaurierungswerkstätten/-firmen u. a. im In- und Ausland abgeleistet werden.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Praxisstätte verpflichtet sich, der*dem Studierenden im Rahmen der Praxisphase unter Beachtung der in § 1 der Praxisphasenordnung genannten Regelungen zu betreuen und ihr*ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/ Ausfallzeiten nachzuholen sowie eine*n Praktikumsleiter*in gemäß § 4 der Praxisphasenordnung einzusetzen. Darüber hinaus erstellt die Praxisstätte der*dem Studierenden eine schriftliche Beurteilung. Die*der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihr*ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den erteilten Anordnungen der Praxisstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

Bei Fernbleiben sind die Betreuer*in der Praxisstätte und der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Praxisstätte spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den in § 1 genannten Regelungen zu erfüllen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Ausbildungsvergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstätte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der*des Studierenden fallen. Der*dem Studierenden steht kein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstätte zu. Die Hochschule empfiehlt jedoch eine angemessene Praktikumsvergütung.

§ 4 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der*dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstätte kann eine kurzfristige Freistellung von der Tätigkeit aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 5 Versicherungsschutz

Die*der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII) über die Praxisstätte gegen Unfall versichert.

Die*der Studierende ist während der Dauer der Praxisphase durch die Praxisstätte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Praxisstätte die Kosten für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Praxisstätte hat die*der Studierende eine auf die Dauer und den Inhalt des Praxisphasenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

§ 6 Praktikumsbetreuung

Die Praxisstätte benennt den*die im Deckblatt genannte*n Betreuer*in. Sie*Er ist zugleich Gesprächspartner*in der*des Studierenden sowie der*des Beauftragten der Hochschule für die Praxisphase und der*des begleitenden Fachprofessors*in.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden und im Übrigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner; im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen auf dem Deckblatt unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Organisatorische Kurzübersicht

1. Zu erbringende Leistungen

- Praxisdauer von mindestens 18 Wochen (90 Arbeitstage, mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit). Beim Studium einer fakultativen, zweiten Vertiefung muss für diese zusätzlich eine Praxisphase mit 9 Wochen (45 Arbeitstage) erbracht werden.
- Erstellung Praxisphasenbericht(e)
- Praxisphasenvortrag: Vortrag von i. d. R. 15 Minuten über die Praxisphase sowie anschließende Diskussion und Fragen von i. d. R. 5–10 Minuten.

2. Vorarbeiten

- Anmeldung zur Prüfung; wenn nicht möglich, Antrag auf Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt bei der*dem zuständigen Professor*in der Vertiefung stellen und unterschrieben bei der Prüfungsverwaltung abgeben. Bei einer Praxisphase in der zweiten Vertiefung muss immer ein Antrag auf Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung gestellt werden.
- Kontakt mit einer geeigneten Praxisstätte (gem. § 1) aufnehmen; Tätigkeitsfeld festlegen
- Antrag auf Feststellung der Eignung der Praxisstätte bei der bzw. dem Professor*in der jeweiligen Vertiefung stellen.
- Die Formulare „Feststellung der Eignung der Praxisstätte“ und „Praxisphasenvertrag“ sind ausgefüllt bei der bzw. dem Modulverantwortlichen abzugeben.

3. Einreichung Vertrag

- Ausfüllen und Unterzeichnen des Praxisphasenvertrags durch Praxisstätte und Studierende*n in dreifacher Ausfertigung vor Aufnahme der Tätigkeit (auf die Vollständigkeit der Angaben ist zu achten).
- Die Exemplare der unterschriebenen Verträge (für Praxisstätte, Studierende) werden an die Studierenden ausgehändigt.

4. Bescheinigung über die Praxisphase

- Nach Beendigung der Praxisphase ist die formale Bestätigung der Praxisstätte (Zeugnis gem. § 7 Absatz 3 mit Unterschrift der Institution und Stempel) einzuholen und als Kopie zusammen mit dem Praxisphasenbericht an die bzw. den zuständigen Professor*in der Vertiefung abzugeben.

5. Anmeldung zum Praxisphasenvortrag

- Der Vortrag der Studierenden erfolgt im Rahmen der Vortragsreihe zur Praxisphase. Die Studierenden müssen sich gemäß der Vorgabe der Prüfungsverwaltung für den Vortrag anmelden und der bzw. dem Modulverantwortlichen Titel des Vortrags und Praxisstätte nennen.

6. Vortragstermin

- Die Praxisphasenvorträge finden i. d. R. Anfang des sechsten Semesters statt. Für die fakultative zweite Vertiefung erst später im Verlauf des sechsten Semesters. Der Prüfungstermin wird den Studierenden fristgerecht mitgeteilt.
- Die technischen Rahmenbedingungen (Beamer, Laptop, Online-Hilfsmittel etc.) sind von den Studierenden rechtzeitig vorher abzuklären.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“

Fakultät Bauen und Erhalten

Diese ergänzende Ordnung zum Erwerb des kostenpflichtigen Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“ für die Masterstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Bauen und Erhalten vom 8. Juli 2026 und Genehmigung des Präsidiums vom 22. September 2026 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. September 2026.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Ziele der Qualifikation	2
§ 2 Eingangsvoraussetzungen	2
§ 3 Qualifikationsgebühren, Anmeldung und Auswahl	3
§ 4 Organisation und Durchführung der Qualifikation	3
§ 5 Lehrinhalte und Aufbau der Qualifikation	3
§ 6 Abschlussmodul und Abschlussprüfung	4
§ 7 Hochschulzertifikat	4
§ 8 Inkrafttreten	4
 Anlage 1: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Architektur	 5
Anlage 2: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Bauingenieurwesen	 6
Anlage 3: Anerkennbare Module aus dem Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen und dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen	 7

Präambel

Diese Ordnung zum Erwerb des kostenpflichtigen Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gilt für die Masterstudiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fakultät Bauen und Erhalten unter Berücksichtigung anerkannter Vorleistungen aus den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.

Die Qualifikation zum bzw. zur Energieberater*in für Wohngebäude ist angelehnt an die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen der Deutschen Energie-Agentur (dena) gemäß des jeweils gültigen Regelhefts für Energieberatende für Wohngebäude. Die dort definierten technischen, rechnerischen und gesetzlichen Kompetenzen werden überwiegend studiengangsbegleitend vermittelt, geprüft und nachgewiesen und bilden die Grundlage einer qualifizierten und anerkannten Energieberatung.

Die Fakultät versteht Energieberatung darüber hinaus als Teil der planerischen und ingenieurwissenschaftlichen Verantwortung im Bauwesen. Fachspezifisch für die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen verbindet diese Qualifikation energetische Fachkenntnisse mit einem vertieften Verständnis für Baukonstruktion, Bauphysik und das Zusammenwirken aller gebäudebezogenen Anforderungen.

Eine qualifizierte Energieberatung betrachtet Gebäude nicht isoliert unter energetischen Kennwerten, sondern in ihrer baulichen, technischen, gestalterischen und nutzungsbezogenen Gesamtheit. Ziel ist es, integrale Maßnahmen zu entwickeln, die energetische Anforderungen mit konstruktiver Qualität, Dauerhaftigkeit und praktischer Umsetzbarkeit in Einklang bringen. Auf dieser Grundlage kann Energieberatung einen nachhaltigen Mehrwert für Bauherrschaft und Nutzende schaffen.

§ 1 Ziele der Qualifikation

Ziel der Qualifikation ist der Erwerb des Hochschulzertifikats „Energieberater*in für Wohngebäude“. Die Qualifikation vermittelt fachliche Kompetenzen zur energetischen Bewertung von Wohngebäuden, zur Entwicklung ganzheitlicher Sanierungskonzepte, zur Erstellung von Energieausweisen und individuellen Sanierungsfahrplänen sowie zur Beratung über Fördermöglichkeiten.

Das Zertifikat dokumentiert die nach dieser Ordnung erbrachten Lehr- und Prüfungsleistungen. Es kann nach Maßgabe der jeweils geltenden Anforderungen als Qualifikationsnachweis im Verfahren zur Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes verwendet werden. Ein Anspruch auf Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste oder auf Anerkennung durch externe Stellen wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

- (1) Zur Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ können Studierende zugelassen werden, die an der HAWK in einem der folgenden Studiengänge eingeschrieben sind:
 1. Masterstudiengang Architektur
 2. Masterstudiengang Bauingenieurwesen
- (2) Studierende der Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen können im Rahmen ihres Bachelorstudiums Module belegen, die auf die Qualifikation anerkannt werden können. Studierende mit einem Bachelorabschluss einer anderen Hochschule können einzelne Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium nach Abstimmung mit dem bzw. der Koordinator*in anerkennen lassen. Der Erwerb des Zertifikats setzt die Einschreibung im Masterstudiengang Architektur oder Bauingenieurwesen sowie den erfolgreichen Abschluss aller nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungen (siehe Anlagen) voraus.

§ 3 Qualifikationsgebühren, Anmeldung und Auswahl

- (1) Für die Teilnahme an der Qualifikation können Gebühren gemäß § 13 NHG erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nur für solche Lehr-, Prüfungs-, Betreuungs- und Organisationsanteile erhoben, die nicht Bestandteil des jeweiligen Studiengangs sind (z. B. das Abschlussmodul) und nicht bereits durch die reguläre Studienfinanzierung abgegolten werden.
- (3) Die Teilnahme an der Qualifikation setzt die Abgabe eines schriftlichen Anmeldeformulars und die Annahmeerklärung der Hochschule innerhalb der bekannt gegebenen Fristen voraus. Einzelheiten zu den verfügbaren Plätzen, zur Anmeldung und der Auswahl werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl anhand der Durchschnittsnote der Leistungen aus den relevanten Fächern in den Bachelorstudiengängen (siehe Anlagen); bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Zuständig für das Auswahlverfahren ist die in § 4 (2) genannte Stelle.

§ 4 Organisation und Durchführung der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation wird von der Fakultät Bauen und Erhalten angeboten. Für die organisatorische Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der Qualifikation bestellt der Fakultätsrat eine*n Koordinator*in.
- (2) Der bzw. die Koordinator*in ist insbesondere zuständig für die Beratung der Teilnehmenden, die Abstimmung der Lehrangebote, die Organisation des Anmelde- und Zulassungsverfahrens, die Prüfung und Anerkennung der eingereichten Nachweise, die Koordination des Abschlussmoduls Energieberatung sowie die Vorbereitung der Ausstellung der Zertifikate.

§ 5 Lehrinhalte und Aufbau der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation umfasst Lehrinhalte aus den Bereichen Baukonstruktion, Bauphysik, Technische Gebäudeausrüstung, energieeffizientes Bauen und Sanieren, klimagerechtes bzw. energieoptimiertes Bauen sowie ein kostenpflichtiges Abschlussmodul Energieberatung.
- (2) Module aus den Masterstudiengängen Architektur und Bauingenieurwesen können im Rahmen der Qualifikation gegenseitig anerkannt werden, sofern sie fachlich gleichwertig sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass Inhalt, Umfang und Niveau den Anforderungen der Qualifikation entsprechen und die Anerkennung vorab mit der oder dem Modulverantwortlichen und dem bzw. der Koordinator*in der Qualifikation abgestimmt wurden.
- (3) Für den Erwerb des Zertifikats sind mindestens 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten nachzuweisen. Die Qualifikation orientiert sich an den Anforderungen des jeweils gültigen Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für den Bereich Wohngebäude.
- (4) Die für die Qualifikation anerkennbaren Module und Unterrichtseinheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Ordnung.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist der erfolgreiche Abschluss der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Module und Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie des kostenpflichtigen Abschlussmoduls Energieberatung. Soweit Module Bestandteil eines Studiengangs sind, gelten für diese Module die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 6 Abschlussmodul und Abschlussprüfung

- (1) Für das kostenpflichtige Abschlussmodul Energieberatung besteht Teilnahmepflicht, da die Teilnahme zur Erreichung der Qualifikationsziele des Moduls erforderlich ist. Teilnehmende dürfen höchstens 20 Prozent der für das Abschlussmodul vorgesehenen Unterrichtseinheiten versäumen. Das Abschlussmodul kann einmal ohne weitere Kosten wiederholt werden.
- (2) Das Abschlussmodul Energieberatung umfasst eine Projektarbeit sowie eine schriftliche Abschlussprüfung. Es dient der Anwendung und Zusammenführung der in der Qualifikation erworbenen Kenntnisse auf Fragestellungen der Energieberatung für Wohngebäude.
- (3) In der Projektarbeit bearbeiten die Teilnehmenden eine praxisbezogene Aufgabenstellung zur Energieberatung für ein Wohngebäude. Die Projektarbeit dient dem Nachweis, dass die Teilnehmenden die in der Qualifikation erworbenen Kenntnisse auf ein konkretes Gebäude anwenden können. Die Projektarbeit wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen der Projektarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung.
- (4) Die schriftliche Abschlussprüfung wird als Klausur durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Gegenstand der Klausur sind die Lehrinhalte der Qualifikation, insbesondere die energetische Bewertung von Wohngebäuden, Gebäudehülle, Anlagentechnik, Sanierungsmaßnahmen, Nachweisführung und Förderbezug. Die Klausur wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn die Projektarbeit und die Klausur jeweils bestanden sind.
- (6) Eine nicht bestandene Projektarbeit und eine nicht bestandene Klausur als schriftliche Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

§ 7 Hochschulzertifikat

- (1) Teilnehmende, die alle nach dieser Ordnung erforderlichen Module, Unterrichtseinheiten und Leistungen erfolgreich absolviert und die Gebühr für das Abschlussmodul gezahlt haben, erhalten das Hochschulzertifikat „Energieberater*in für Wohngebäude“.
- (2) Das Zertifikat dokumentiert den erworbenen Abschluss, den Zeitraum der Qualifikation, die Anzahl der nachgewiesenen Unterrichtseinheiten, die bestandenen Leistungen sowie das Thema der Projektarbeit. Eine Gesamtnote wird nicht ausgewiesen.
- (3) Das Zertifikat enthält den Hinweis, dass es nach Maßgabe der jeweils geltenden Anforderungen als Qualifikationsnachweis im Verfahren zur Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes beziehungsweise gegenüber den zuständigen Stellen vorgelegt werden kann.
- (4) Das Zertifikat wird von dem bzw. der Dekan*in der Fakultät Bauen und Erhalten sowie von dem bzw. der Koordinator*in der Qualifikation unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum der letzten erfolgreich erbrachten Leistung im Rahmen der Qualifikation.
- (5) Das Hochschulzertifikat wird in der Regel im Zusammenhang mit den übrigen Abschlussdokumenten des jeweiligen Masterstudiengangs ausgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet, die für die Zertifikatsvergabe erforderlichen Nachweise vor Ausstellung der Abschlussdokumente vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Architektur

Für immatrikulierte Studierende im Masterstudiengang Architektur können die aufgeführten, erfolgreich absolvierten Module und Unterrichtseinheiten auf die Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ anerkannt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen vorgesehen sind, ist eines der genannten Alternativmodule zu wählen.

Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtseinheiten	Prüfungsform
BA 2-5 Baukonstruktion 2, Bauphysik 1	20	K2
BA 3-3 Technische Gebäudeausrüstung 1	20	K1
BA 3-5 Baukonstruktion 3, Bauphysik 2	10	K2
BA 5-4 Energieeffizientes Bauen	20	ST
MA 20 Energieoptimiertes Bauen: Gebäudehülle	20	ST
und		
anerkanntes Wahlmodul aus dem Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen (u.a. MA 61 – Klimagerechtes Bauen, MA 62 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudesimulation, MBV 63 – Messtechnik in der Bauphysik, MBV 64 – Nachhaltiges Bauen)	10	diverse
Abschlussmodul Energieberatung	20	PA* + K1*
	120	

* unbenotet

Anlage 2: Anerkennbare Module und Unterrichtseinheiten aus dem Bachelor- und Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Für immatrikulierte Studierende im Masterstudiengang Bauingenieurwesen können die aufgeführten Module und Unterrichtseinheiten auf die Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ anerkannt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen vorgesehen sind, ist eines der genannten Alternativmodule zu wählen.

Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtseinheiten	Prüfungsform
BB 1-3 Baukonstruktion, Bauphysik 1	20	K2
BB 2-1 Baukonstruktion, Bauphysik 2	20	K2
MBV 62 Energieeffizientes Bauen und Sanieren	20	PA
MBV 63 Messtechnik in der Bauphysik	10	PA
und		
BA 3-3 Technische Gebäudeausrüstung 1 (aus dem Bachelorstudiengang Architektur)	20	K1
anerkanntes Wahlmodul aus dem Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen (u.a. MBV 64 – Nachhaltiges Bauen, MA 61 – Klimagerechtes Bauen, MA 62 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudesimulation, MA 20 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudehülle)	10	<i>diverse</i>
Abschlussmodul Energieberatung	20	PA* + K1*
	120	

* unbenotet

Anlage 3: Anerkennbare Module aus dem Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen und dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Für immatrikulierte Studierende im Masterstudiengang Bauingenieurwesen, die im Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen einschlägige Leistungen erbracht haben, können die aufgeführten Module und Unterrichtseinheiten auf die Qualifikation „Energieberater*in für Wohngebäude“ anerkannt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen vorgesehen sind, ist eines der genannten Alternativmodule zu wählen.

Modulbezeichnung	Umfang in Unterrichtseinheiten	Prüfungsform
BH 1-3 Baukonstruktion 1	20	K2
BH 2-4 Bauphysik	20	K2
MBV 62 Energieeffizientes Bauen und Sanieren	20	PA
MBV 63 Messtechnik in der Bauphysik	10	PA
und		
BA 3-3 Technische Gebäudeausrüstung 1 (aus dem Bachelorstudiengang Architektur)	20	K1
anerkanntes Wahlmodul aus dem Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen (u.a. MBV 64 – Nachhaltiges Bauen, MA 61 – Klimagerechtes Bauen, MA 62 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudesimulation, MA 20 – Energieoptimiertes Bauen: Gebäudehülle)	10	diverse
Abschlussmodul Energieberatung	20	PA* + K1*
	120	

* unbenotet